OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608108/2/DM**

Datum: **Linz, 23. Februar 2026**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des A__, p.A. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 29.12.2025, GZ: BHGR/925080013073/25, betreffend eine Zurückweisung wegen Verspätung

zu Recht:

**I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10.09.2025, GZ: BHGR/925080013073/25, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) vorgeworfen, er habe es am 18.07.2025 in C-Straße, Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, als gemäß § 9 VStG Verantwortlicher der Firma D__ in E-Straße DEU, diese sei Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeugs über 3,5 t mit dem Kennzeichen aaa zu verantworten, dass der mit Schreiben der BHGR (BH Grieskirchen) vom 10.06.2025 ergangenen Aufforderung, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 13.02.2025 um 21:20 Uhr in F__ auf der A8 bei Höhe Straßenkilometer 27,4, Fahrtrichtung KN Voralpenkreuz gelenkt habe, nicht entsprochen worden sei. Er habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Er habe auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Er habe daher § 103 Abs. 2 KFG 1967 verletzt, weshalb über ihn eine Geldstrafe iHv 320 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 8 Stunden) verhängt wurde.

Die Strafverfügung wurde am 19.09.2025 zugestellt.

2. Nachdem die mit 22.11.2025 datierte Mahnung der belangten Behörde zugstellt wurde, erhob der Bf mit Eingabe vom 16.12.2025 Einspruch gegen die Strafverfügung vom 10.09.2025.

3. Dieser Einspruch wurde mit dem nun angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 29.12.2025, GZ: BHGR/925080013073/25, als verspätet zurückgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, die Strafverfügung sei am 19.09.2025 zugestellt worden. Die in § 49 Abs. 1 VStG festgesetzte zweiwöchige Einspruchsfrist habe daher am 19.09.2025 zu laufen begonnen und habe am 03.10.2025 geendet. Der Bf habe den Einspruch trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung erst am 16.12.2025, somit nach Ablauf der Einspruchsrist, eingebracht, weshalb der Einspruch als verspätet zurückgewiesen werden musste.

4. Dagegen wendet sich der Bf in der als Beschwerde zu wertenden Eingabe vom 27.01.2026. Er habe das Fahrzeug bzw. die Kennzeichen nie besessen und den Schuldigen müsse die belangte Behörde schon selbst finden und nicht auf die falsche Person schieben.

5. Die Beschwerde samt Behördenakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt samt dem Vorbringen in der Beschwerde. Daraus ergibt sich der wesentliche Sachverhalt.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG abgesehen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen.

Wie die belangte Behörde im angefochtenen Zurückweisungsbescheid vom 29.12.2025 richtig angeführt hat, wurde dem Bf die Strafverfügung vom 10.09.2025 am 19.09.2025 zugestellt. Ab diesem Tag begann die zweiwöchige Einspruchsfrist gemäß § 49 Abs. 1 VStG zu laufen und endete somit am 03.10.2025. Der Einspruch des Bf vom 16.12.2025 war daher verspätet, weshalb dieser von der belangen Behörde zu Recht zurückgewiesen wurde.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen waren.

## **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter